

§ 52b [Elektronisch geführte Prozessakten]

(1) ¹Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. ²Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. ³In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. ⁴Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. ⁵Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. ⁶Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1a) ¹Die Prozessakten werden ab dem 1.1.2026 elektronisch geführt. ²Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. ³Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. ⁴Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. ⁵Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1b) ¹Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. ²Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. ³Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. ⁴Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

(2) ¹Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. ²Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätze nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. ³Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(3) Ist das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) ¹Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. ²Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. ³Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. ⁴Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. ⁵Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.

A. Allgemeines	1	III. Medientransfer bei Führung ei- ner elektronischen Akte (Abs. 6)	20
B. Inhalt der Vorschrift im Einzelnen		IV. Rechtsfolgen von Fehlern beim Medientransfer	
I. Elektronische Prozessakten (Abs. 1, 1a)	8	22	
II. Verfahrensregelungen bei Führung ei- ner Papierakte (Abs. 2–5)	14	V. Verordnungsermächtigung (Abs. 7)	23

A. Allgemeines

- 1 Die Vorschrift des § 52b FGO wurde **erstmals mit Wirkung vom 1.4.2005** eingefügt durch das **Justizkommunikationsgesetz** v. 22.3.2005¹ und seit dem 1.1.2018 neu gefasst.² § 52b Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a FGO schafft für alle finanzgerichtlichen Verfahren (§ 33 FGO) die Rechtsgrundlage, Prozessakten elektronisch zu führen.³ Die Norm **wendet sich nur an die Justizverwaltungen und die Gerichte** und nicht an die Beteiligten (§ 57 FGO). Für die Übermittlung von Dokumenten durch das Gericht an die Beteiligten gilt § 53 Abs. 2 FGO i.V.m. § 174 ZPO (für Zustellungen) bzw. die jeweilige Verfahrensnorm (z.B. § 77 Abs. 1 Satz 4 FGO).
§ 65b SGG, § 14 FamFG, § 298 und § 298a ZPO, § 46e ArbGG, § 32 StPO und § 55b VwGO enthalten Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen.
- 2 Die mit § 52b FGO eingeführte Möglichkeit der elektronischen Aktenführung ist ein wichtiger Bestandteil der fortschreitenden Digitalisierung der Justiz. Ab dem **1.1.2026** sind die Prozessakten **verpflichtend elektronisch zu führen** (§ 52b Abs. 1a Satz 1 FGO).
- 3 Die Abs. 1, 1a, 1b, 6 und 7 enthalten die wesentlichen Regelungen zur Führung der elektronischen Akten bzw. die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass konkretisierender Rechtsverordnungen. § 52b Abs. 2 bis 5 enthalten Regelungen dazu, wie in der Zwischenzeit mit elektronisch eingereichten Dokumenten zu verfahren ist, d.h. solange die Akten noch in Papierform geführt werden.

4–7 frei

¹ BGBl. I 2005, 837.

² BGBl. I 2017, 2208.

³ S. auch BT-Drucks. 17/12634, 38.

B. Inhalt der Vorschrift im Einzelnen

I. Elektronische Prozessakten (Abs. 1, 1a, 1b)

In § 52b Abs. 1 Satz 1 FGO wird **bis zum 31.12.2025** die **Möglichkeit** zur Führung elektronischer Prozessakten eingeräumt („kann“). Damit wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Akten des Gerichts, in denen das gerichtliche Verfahren abgebildet und dokumentiert wird, elektronisch geführt werden können. Die Norm ist auf eine allmähliche Einführung der elektronischen Gerichtsakte ausgelegt. Verpflichtend wird diese erst ab dem 1.1.2026 (s. § 52b Abs. 1a FGO, Rz. 11). 8

Die § 52b Abs. 1 und 1a Sätze 2 bis 4 FGO enthalten Ermächtigungsgrundlagen zugunsten der Bundesregierung (kein Zustimmungserfordernis des Bundesrates, vgl. § 52b Abs. 1 und 1a Satz 6 FGO) und der Landesregierungen, die näheren Rahmenbedingungen durch den Erlass von Rechtsverordnungen zu regeln. Nach § 52b Abs. 1 und 1a Satz 4 FGO können die Landesregierungen die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Dies sind in der Regel die Justizministerien, in Bayern das Finanzministerium. 9

Mit § 52b Abs. 1 Satz 5 FGO wird die Möglichkeit der **schrittweisen** Einführung der elektronischen Prozessakte eröffnet, was die Einführung der „eAkte“ in den Gerichten vereinfachen und insb. die Durchführung von Pilotprojekten begünstigen soll. U.a. in NRW und Baden-Württemberg werden die Prozessakten der Finanzgerichtsbarkeit bereits flächendeckend elektronisch geführt. 10

Ab dem 1.1.2026 besteht nach § 52b Abs. 1a Satz 1 FGO für alle Gerichtsbarkeiten **die Pflicht**, die Prozessakten elektronisch zu führen. Die nähere Ausgestaltung wird auch im Rahmen von § 52b Abs. 1a FGO durch Rechtsverordnungen zugelassen. Die Bundesregierung und die Landesregierung können jeweils für ihren Bereich Übergangsregelungen schaffen, dass Akten, die vor dem 1.1.2026 in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. 11

Hinsichtlich der **Aufbewahrung** und **Speicherung** der elektronisch geführten Prozessakten sind die bisherigen Regelungen der Länder **bundeseinheitlich** in der Justizaktenaufbewahrungsverordnung ab dem 1.1.2022 geregelt worden.⁴ 12

Mit der Einfügung von § 52b Abs. 1b FGO durch Art. 31 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz (JustizDigitG)⁵ wird klargestellt, dass die Bundesregierung und die Landesregierung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die Fortführung von bisher in Papierform angelegten Akten in elektronischer Form anordnen können. Für die Weiterführung in elektronischer Form kann nicht nur auf ein bestimmtes Datum, sondern auch ein bestimmtes Ereignis abgestellt werden. Nach der Gesetzesbegründung kann dies z.B. ein Wechsel in der Zuständigkeit, eine Abgabe an ein anderes Gericht oder der Beginn des Vollstreckungsverfahrens sein.⁶ 13

Zur **Akteneinsicht** in die elektronisch geführten Prozessakten s. § 78 FGO. Aus Beratersicht sollte dabei bedacht werden, dass ein **Ausdruck** der elektronisch geführten Prozessakte mit **zusätzlichen Kosten** verbunden sein kann.⁷

frei

4 Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten (Justizaktenaufbewahrungsverordnung – JAktAV), BGBl. I 2021, 4834.

5 BGBl. 2024 I Nr. 234.

6 BR-Drucks. 126/24, 48.

7 Näher **Stalbold** in Gosch, § 78 FGO Rz. 32.

II. Verfahrensregelungen bei Führung einer Papierakte (Abs. 2–5)

- 14 Die § 52b Abs. 2 bis 5 FGO enthalten Regelungen dazu, wie elektronisch eingehende Dokumente zu behandeln sind, wenn die Prozessakten noch in Papierform geführt werden.
- 15 Nach § 52b Abs. 2 Satz 1 FGO ist von dem elektronischen Dokument ein **Ausdruck** für die Akten zu fertigen.
- 16 Bei **Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen** kann von einem Ausdruck abgesehen werden, wenn der Ausdruck nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen kann. Die Daten sind dann dauerhaft zu speichern und der Speicherort aktenkundig zu machen.
- 17 Wird das elektronische Dokument auf einem **sicheren Übermittlungsweg** (§ 52a Abs. 4 FGO) eingereicht, muss dies gem. § 52b Abs. 3 FGO in der Papierakte **aktenkundig** gemacht werden.
Sofern ein mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehenes Dokument nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingeht, muss der Ausdruck einen **Vermerk** über das Ergebnis der Prüfung der Integrität und der Inhaberschaft der Signatur sowie über den Zeitpunkt der Anbringung der Signatur enthalten (§ 52b Abs. 4 FGO).
- 18 Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von § 52b Abs. 2 FGO gem. § 52b Abs. 5 FGO nach Ablauf von sechs Monaten **gelöscht** werden. Dies **gilt nicht** in den Fällen des § 52b Abs. 2 Sätze 2 und 3 FGO (s. Rz. 16).⁸
- 19 frei

III. Medientransfer bei Führung einer elektronischen Akte (Abs. 6)

- 20 § 52b Abs. 6 FGO regelt das **ersetzende Scannen** von in Papierform eingereichten oder bereits vorliegenden Dokumenten, wenn die Prozessakte elektronisch geführt wird. Hierbei ist die **bildliche und inhaltliche Übereinstimmung** des elektronischen Dokuments mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen **sicherzustellen** (§ 52b Abs. 6 Satz 2 FGO).
- 21 Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Übertragung können die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, die nicht rückgabepflichtig sind, **vernichtet** werden (§ 52b Abs. 6 Satz 5 FGO).

IV. Rechtsfolgen von Fehlern beim Medientransfer

- 22 Bei § 52b FGO handelt es sich um eine reine **Ordnungsvorschrift**. **Verstöße** gegen diese (gerichtsinternen) Regelungen des § 52b Abs. 2 bis 6 FGO haben **keine Auswirkungen** auf die Wirksamkeit von Prozesshandlungen oder die Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen. Zur Klarstellung sollten etwaige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten des Medientransfers – von der für die Übertragung zuständigen Person – in entsprechender Anwendung des § 107 FGO berichtigt werden.

V. Verordnungsermächtigung (Abs. 7)

- 23 In § 52b Abs. 7 FGO hat der Gesetzgeber eine Verordnungsermächtigung eingefügt, aufgrund derer die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichte geltenden Standards durch Rechtsverordnung bestimmen kann.

8 Schmieszek in Gosch, § 52b FGO Rz. 25; Stappertfend in Gräber⁹, § 52b FGO Rz. 4 zu der Ausnahme von § 52b Abs. 2 Satz 3 FGO.

9 Thürmer in HHSp, § 52b FGO Rz. 85; Brandis in T/K, § 52b FGO Rz. 4; nicht notwendig nach Schmieszek in Gosch, § 52b FGO Rz. 10.